

Hausordnung des Evangelischen Kindergartens (Anlage 1)

1. Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.
- 1.2 Im Kindergarten können Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt aufgenommen werden.
- 1.3 Vor dem Besuch der Einrichtung muss ein ärztliches Untersuchungsattest vorliegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Untersuchungsattest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- 1.4 Zwischen Träger und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Regeln zum Besuch des Kindergartens

- 2.1 Im Interesse des Kindes soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Fehlt das Kind unentschuldigt, muss das Verpflegungsgeld für diesen Tag gezahlt werden.
- 2.3 Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindertagesstätte betreten oder verlassen.
- 2.4 Alle Sorgeberechtigten sind Informations- und Abholberechtigt. Darüber hinaus handelt der Kindergarten nur auf Anordnung des Familiengerichts

3. Regeln im Krankheitsfall

Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf es den Kindergarten nicht besuchen oder muss sofort nach Auftreten aus dem Kindergarten abgeholt werden. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Sind die Sorgeberechtigten berufstätig, müssen Telefonnummern mitgeteilt werden, unter denen sie während der Arbeit erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen zu informieren.

5. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

- 5.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung erhoben.
- 5.2 Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Sorgeberechtigten nach dem aktuellen Verpflegungssatz des Essenanbieters.
- 5.3 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb ist der Elternbeitrag auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten in voller Höhe bis zum Vertragsende zu entrichten.

6. Aufsicht

- 6.1 Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die/den Erzieherin/Erzieher. Die Aufsichtspflicht endet bei der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person mit dem Verabschieden von der pädagogischen Fachkraft.
- 6.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Sie legen schriftlich und datiert fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- 6.4 Kommen oder gehen Kinder allein zum oder von der Kindertagesstätte bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht.
- 6.5 Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kita die Aufsicht.

7. Versicherung

- 7.1 Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Unfallschutz durch die Unfallkasse.
- 7.2 Von Unfällen auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.
- 7.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.
- 7.4 Bei Unfällen/Verletzungen durch falsches Schuhwerk, sowie Kordeln, Schnüre, Hosenträger, an Kleidung und Schmuck, trägt der Kindergarten keine Haftung

8. Verhalten im Kindergartengelände

- 8.1 Das Rauchen ist im gesamten Kindergartengelände, einschließlich aller Außenbereiche untersagt.
- 8.2 Das Mitbringen von Hunden auf das Kindergartengelände ist nicht gestattet.

9. Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände des Kindergartens gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 8. September 2020 beschlossen und tritt somit in Kraft.